

Satzung
des
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN e.V.

Präambel

Anlaß für die Verabschiedung dieser Satzung ist die Verschmelzung der Vereine Deutsche Geologische Gesellschaft e.V. ("DGG") und Gesellschaft für Geowissenschaften e.V. ("GGW").

Die Zusammenführung der Vereine geschieht auf gleichberechtigter Basis. Der gemeinsame Verein soll die guten Erfahrungen und Traditionen von beiden Vereinen fortsetzen, weiter entwickeln und die weitreichenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Geowissenschaften mit den einheitlich verbesserten Möglichkeiten intensivieren.

Der gemeinsame Verein soll anderen geowissenschaftlichen Verbänden zur Aufnahme durch weitere Verschmelzungen offenstehen.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN e.V..

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verein auch berechtigt, die Abkürzung „DGG“ zu verwenden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 3366 eingetragen.

(3) Auf Antrag des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung nach dem Vollzug der Verschmelzung über eine eventuelle Verlegung des Sitzes nach Berlin beschließen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geowissenschaften. Der Verein unterstützt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und vermittelt und vertieft geowissenschaftliche Kenntnisse und Arbeiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- (1) Wissenschaftliche Tagungen und Fachexkursionen
- (2) Herausgabe von Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen
- (3) Pflege und Vermittlung wissenschaftlicher Ressourcen, insbesondere der DGG-Bibliothek
- (4) Förderung des geowissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Weiterbildung
- (5) Pflege und Ausbau der nationalen und internationalen Kooperationen mit geowissenschaftlichen Organisationen im In- und Ausland
- (6) Annahme und Verwaltung von Stiftungen
- (7) Ehrung und Förderung herausragender wissenschaftlicher Leistungen und Wissenschaftler

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) korporative Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des In- und Auslandes erwerben. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Geowissenschaften, um den Verein oder um eine Gesellschaft, die mit dem Verein verschmolzen worden ist, erworben haben. Ehrenmitgliedschaften sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Ernennung erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b.) durch Tod,
 - c.) oder durch Ausschluß. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt, die Interessen des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maße verletzt oder mit Beiträgen für einen Zeitraum von 2 Jahren rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Erinnerung nachholt.
- (2) Nicht finanziell begründete Ausschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis zu dieser Beschlussfassung ruhen die Rechte des von einem Ausschluss betroffenen Mitgliedes.
- (3) Ausstehende Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind auch nach dem Ende der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge und Leistungen des Vereins

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

Es ist zulässig, für Mitglieder, deren Mitgliedschaft infolge von Verschmelzung mit anderen geowissenschaftlichen Vereinen begründet worden ist, die Beiträge für eine Übergangszeit von max. drei Jahren in reduzierter Höhe festzusetzen.

- (2) Die Mitglieder erhalten begünstigten Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins sowie sämtlichen von ihr herausgegebenen Druckschriften und den Zugang zu den wissenschaftlichen Ressourcen der DGG kostenlos oder zu begünstigtem Preis.
- (3) Wenn und soweit die Dauer der Mitgliedschaft für bestimmte Rechte von Mitgliedern von Bedeutung ist, gelangt die Zeit der Mitgliedschaft in einem Verein, der mit DGG verschmolzen wurde, voll zur Anrechnung.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand,
- (4) der Beirat.

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie wird alljährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sobald es diesem im Interesse des Vereins erforderlich scheint oder mindestens 5% der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen wird jedes Mitglied vom Vorstand schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch Versendung einer Tagesordnung, die alle Anträge enthalten muss, welche der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen. Die Einladung kann Teil einer regelmäßig erscheinenden Druckschrift der DGG sein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Änderungen der Satzung, die Aufnahme anderer Vereine durch Verschmelzung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dem eine Teilnehmerliste anzufügen ist. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer / Schriftführerin zu unterzeichnen

- (5) Die Mitgliederversammlung ist in den durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Fällen zuständig, insbesondere für
- a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b.) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c.) die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - d.) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - e.) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates sowie die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Beirats,
 - f.) die Bestätigung der vom erweiterten Vorstand gebildeten Fachsektionen, Arbeitskreise und Fachgesellschaften sowie die Zustimmungen zu deren Geschäftsordnungen,
 - g.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h.) Satzungsänderungen,
 - i.) und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen,
- a.) der/dem Vorsitzenden
 - b.) einem ersten bzw. einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel dem/der vorhergehenden Vorsitzenden),
 - c.) einem zweiten bzw. einer zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d.) dem/der Schatzmeister(in),
 - e.) dem/der Schriftführer(in).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt ab dem Monat, der auf den Tag der Wahl folgt, und dauert bis zum Beginn der Amtszeit des nachfolgend gewählten Vorstandes.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt per Briefwahl gemäß der beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
- a.) die Vertretung des Vereins nach außen,
 - b.) die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Erarbeitung konzeptioneller und strategischer Linien, Planung und Festsetzung des mehrjährigen Veranstaltungsplans,
 - c.) die Einberufung und Festlegung der Tagesordnungen für die Sitzungen von erweitertem Vorstand und Mitgliederversammlung,
 - d.) die Bestimmung des Wahlleiters und der zwei Stellvertreter des Wahlvorstandes für die Durchführung der Briefwahl zur Wahl des Vorstandes gemäß §§ 9 Ziff. 3, 11 Ziff. 2

und ferner

- e.) die Berufung der Schriftleiter(innen) sowie der Beauftragten für Wissenschaftliche Ressourcen, Bibliothek und Öffentlichkeitsarbeit in den erweiterten Vorstand,
- f.) die Berufung von Vertretern anderer geowissenschaftlicher Gesellschaften in den Beirat,
- g.) der Erlass von Ordnungen für die Ehrungen, die Wahlen, die Mitgliederversammlung und die übrigen satzungsmäßigen Organe.

Die Berufungen und Ordnungen zu Bst. e) bis g) müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (5) Der /die Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein als gesetzliche Vertreter gemäß § 26 BGB.

Vertretungsweise ist auch der stellvertretene Vorsitzende zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt.

- (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen und ständige Vertreter in nationale und internationale Gremien entsenden.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a.) die Mitglieder des Vorstandes,
- b.) die Schriftleiter/Schriftleiterinnen,
- c.) die Beauftragten für wissenschaftliche Ressourcen, Bibliothek und Öffentlichkeitsarbeit
- d.) die Vorsitzenden der Fachsektionen und Fachgesellschaften.

- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a.) die fristgemäße Erarbeitung des jährlichen Veranstaltungsplans zur Veröffentlichung in dem Nachrichtenorgan,
- b.) die Bildung oder Aufnahme von Fachsektionen, Arbeitskreise und Fachgesellschaften und die Unterstützung ihrer Arbeit; sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
- c.) die termingerechte Herausgabe der wissenschaftlichen Zeitschriften sowie die Gründung oder wesentliche Veränderung von Zeitschriften
- d.) Beschlüsse über Ehrungen, Preise und Stipendien,
- e.) die vorausschauende Festlegung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und anderen Aktivitäten.

- (3) Der erweiterte Vorstand kann Aufgaben an Kommissionen oder an Einzelpersonen delegieren.

§ 11

Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:

- a.) zehn für die Dauer von drei Jahren gewählte Mitglieder der Gesellschaft,

- b.) maximal zehn vom Vorstand berufene Personen oder Vertreter anderer geowissenschaftlicher Gesellschaften, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beirates gemäß Ziff. 1 a erfolgt per Briefwahl gemäß der beigefügten Wahlordnung.
- (3) Der Beirat berät den erweiterten Vorstand und den Vorstand in der Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist berechtigt, vom Vorstand über die Führung der laufenden Geschäfte Bericht zu fordern.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und Mitgliedern der Gesellschaft entscheidet er als Berufungsinstanz, gegen deren Entscheidung nur noch die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (5) Vor jeder Mitgliederversammlung findet eine gemeinsame Beratung des Beirates und des erweiterten Vorstandes statt.

§ 12

Fachsektionen, Arbeitskreise und Fachgesellschaften

- (1) Der Verein richtet für einzelne Fachgebiete und Regionen bei Bedarf Fachsektionen und Arbeitskreise ein. Er kann in ähnlicher Funktion Fachgesellschaften aufnehmen.
- (2) Ihre Tätigkeiten erfolgen im Rahmen der Satzung des Vereins; sie können durch eigene Geschäftsordnungen geregelt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 13

Finanzen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
- (2) Der Finanzhaushalt wird jährlich von zwei Revisoren geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14

Ehrungen, Preise und Stipendien

- (1) Der Verein kann folgende Ehrungen, Preise und Stipendien verleihen:
 - a) Ehrenmitgliedschaft,
 - b) Abraham-Gottlob-Werner-Medaille
 - c) Hans-STILLE-Medaille
 - d) Leopold-VON-BUCH-Plakette,
 - e) Hermann-CREDNER-Preis und Stipendien,
 - f) R. und M.-TEICHMÜLLER-Preis und -Stipendien,
 - g) Serge-von-Bubnoff-Medaille,

sowie weitere Auszeichnungen auf Beschluss des erweiterten Vorstandes.

- (2) Ehrungen kann jedes Mitglied des Vereins vorschlagen; Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und gegebenenfalls mit beurteilbaren Unterlagen zu versehen.

§ 15

Satzungsänderungen, Aufnahme anderer Vereine durch Verschmelzung , Vollmacht, Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen dieser Satzung oder die Aufnahme anderer Vereine durch Verschmelzung müssen vom Vorstand vorgeschlagen oder von mindestens 5 % der Mitglieder beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorschlag ist den Mitgliedern mit einer Stellungnahme des erweiterten Vorstandes mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Für die Mitteilung genügt der Abdruck in einer regelmäßig erscheinenden Druckschrift der DGG. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme des Antrages mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht im Einzelfall eine größere Mehrheit gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit das Registergericht diese verlangt oder solche für die Erlangung der Eintragung einer beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister zweckdienlich sind.

Der Vorstand ist in diesen Fällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, die Zuwendung des Reinvermögens bei der Auflösung alternativ ganz oder teilweise auch zu Gunsten der GEOUNION Alfred-Wegener-Stiftung zu beschließen, die es in diesem Fall ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.